

spiritualis vel secularis', dann weiters der Ausdruck 'abbatis fratrumque suorum usibus subtrahere', den wohl die vorangehenden, auf Einsiedeln und Schuttern bezüglichen Spalten, nicht aber das Kemptener Spurious enthalten, — sie beide sind aus den Diplomen des alamannischen Fälschungskreises als Besonderheiten des Diktats wohl bekannt¹. Dazu kommt die Gleichartigkeit der Komposition bei beiden Fälschungspaaren. Hier ist Karl der Grosse, dort Otto der Grosse in Rom anwesend, beide sind von ihrer Gemahlin und einer grossen Anzahl von Fürsten begleitet, beidemale sind die positiven Angaben der Chronik Hermanns des Lahmen entnommen. So darf ich die Privilegien Leos VIII. für Schuttern und Einsiedeln mit voller Bestimmtheit demselben Verfasser zuweisen, der das Zwillingspaar von Fälschungen auf den Namen Hadrians I. erstehen liess. Die Zeit der Entstehung ist damit von selbst gegeben, die Reichenauer Fälschungsaktion fällt in das erste Viertel des 12. Jh.² Nun werden die zwei Eintragungen über die Engelweihe, die im ehemaligen Einsiedler Codex der Chronik Hermanns von Reichenau zu den Jahren 948 und 964 gemacht wurden³, und ebenso der Zusatz gleichen Inhaltes zu den Annalen von Einsiedeln Kronzeugen für die Richtigkeit des Zeitansatzes der unechten Bulle. Alle drei Sätze, die uns Ringholz zuerst mitgeteilt hat⁴, stammen aus dem Beginn des 12. Jh.; eben damals also, da das Privileg entstand, hat man die Nachricht von der Engelweihe und ihrer Bestätigung durch den Papst Leo VIII. auch in annalistischer Form aufgezeichnet.

Ich gehe daran, die diplomatischen Erörterungen über beide Urkunden abzuschliessen. Das Material, das

1) Vgl. für die Phrase 'potens vel impotens, spiritualis vel secularis' DK. 222, 224, Mühlbacher² 1402, DH. II. 348^b; für den Ausdruck 'usibus subtrahere (alienare)' DK. 222, Mühlbacher² 695, DH. II. 171 und 348^b.

2) Vgl. Lechner a. a. O. S. 21. 91 ff., Bloch, N. A. XXVI, 283 und meine Nachweise Mittel. d. Inst. VII. Erg. - Bd. S. 548 f. 571 f. und 599.

3) '948 capella in coenobio sancti Meginradi coelitus consecrata est XVIII. Kal. Oct. — 964. Eodem anno rege Ottone Romae morante cum ceteris principibus idem papa Leo consecrationem capellae coelitus factam in coenobio sancti Meginradi coram principibus scriptis confirmavit'.

4) Wallfahrtsgeschichte S. 318. Es kommt auf dasselbe hinaus, wenn Ringholz die Schrift dem Ende des 11. Jh., ich sie dem Beginn des 12. Jh. zuweise. Aus den Autotypen, die R. beigibt, glaube ich schliessen zu dürfen, dass alle drei Zusätze von gleicher Hand eingetragen sind.